

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Lärminderung Straßenbahn – Leise Gleise bauen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die BVG zu veranlassen, bei Straßenbahn-Neubaustrecken und Gleissanierungen in bewohnten Straßen und in der Nähe von Wohngebäuden nur noch besonders lärm- und erschütterungsarme Gleisanlagen mit elastischen Oberbauformen nach dem neuesten Stand der Technik zu bauen.

Wie bereits für alle Neubaustrecken sind auch für Gleiserneuerungen – außer für Bauzustände (max. 3 Monate) oder kleinere Bautätigkeiten (Streckenlängen von bis zu 50 m) –

- in bewohnten Straßen und in der Nähe von Wohngebäuden, in denen die Zielwerte der Lärminderungsplanung von 65 dB(A) tagsüber oder 55 dB(A) nachts überschritten werden oder
- die Straßenbahn die dominierende Lärmquelle ist,

schalltechnische Gutachten nach der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) und schwingungs- und schalltechnische Gutachten (derzeit nach DIN 4150 – Erschütterungen im Bauwesen – Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden und der aktuellen Rechtsprechung [derzeit BVerwG 7 A 14.09]) zu erstellen.

Darin werden die zu erwartenden Luftschallimmissionen, Erschütterungen und Körperschallimmissionen ermittelt. Anhand der Ergebnisse sind die einzusetzende Oberbauform und ggf. zusätzliche lärm- und erschütterungsmindernde Maßnahmen festzulegen. Die o. g. Gutachten und die daraus folgenden Maßnahmen sind von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr

und Klimaschutz zu prüfen. Bei Streitfällen entscheidet die Senatsverwaltung als Aufgabenträger des ÖPNV. Die Gutachten und Entscheidungen sind vom Vorhabenträger zu veröffentlichen. Erst dann darf eine Ausschreibung der Ausführungsplanung oder der Bauleistung erfolgen.

Lautere Bauformen als Rheda City („Neues Berliner Straßenbahngleis“) dürfen lediglich für Bauzustände – maximal 3 Monate – zum Einsatz kommen. Dieser Beschluss ist im BVG-Verkehrsvertrag oder an anderer geeigneter Stelle zu verankern. Er gilt für alle Bauvorhaben, bei denen Ausführungsplanung oder Bauleistung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht ausgeschrieben sind.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 16. Dezember 2019 zu berichten.

Begründung:

Bislang werden für straßengebundene Gleise in Berlin unterschiedliche Bauformen mit unterschiedlichen akustischen Qualitäten eingesetzt. Es gibt keine verbindlichen Vorgaben für lärm- und erschütterungsarmen Oberbau an die BVG.

Der Nahverkehrsplan 2014 – 2018 enthielt für die Fahrwege nur sehr allgemein gehaltene Sollvorgaben. Auch der Nahverkehrsplan 2019-2023 enthält keine Vorgaben zu Oberbauformen.

Der Lärmaktionsplan 2013 – 2018 empfiehlt das elastische System Rheda City („Neues Berliner Straßenbahngleis“), das leiser ist als einfaches Rahmengleis.

Dennoch kam z. B. 2017 in der – bewohnten, sehr lauten – Rennbahnstraße bei der Gleiserneuerung Rahmengleis zum Einsatz. Der Lärm der erneuerten Gleise führte zu Anwohnerbeschwerden.

Für Neubaumaßnahmen sind im Rahmen der Planfeststellung Luftschall- sowie Erschütterungs- und Körperschallgutachten wie oben beschrieben zu erstellen. Es ist Aufgabe der Senatsumweltverwaltung als Träger Öffentlicher Belange, deren fachliche Qualität und daraus folgende Maßnahmen zu prüfen und ggf. einzufordern. Die Entscheidung darüber trifft die Anhörungsbehörde.

Bei Instandsetzungsmaßnahmen wie Gleiserneuerungen sind solche Gutachten bislang nicht vorgeschrieben. Auch hier muss ihre Qualität durch Prüfungen außerhalb des Vorhabenträgers sichergestellt werden.

Berlin, den 20. August 2019

Saleh Schopf
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Bluhm U. Wolf Ronneburg
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Moritz
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen